

V o r l a g e

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.06.2019

TOP 7

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Abschlussprämie bei erfolgreich abgeschlossener berufsbegleitender Weiterbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher an der privaten Fachschule für Sozialpädagogik

A. Problem

Im Rahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher am Paritätischen Bildungswerk Bremen (private Fachschule für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege) ist die/der Teilnehmer*in verpflichtet, ein Teilnahmeentgelt zu entrichten, welches in monatlichen Raten zu begleichen ist. Um dieses Entgelt aufbringen zu können, ist eine Vielzahl von Teilnehmer*innen auf eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) angewiesen. Dabei erhalten die Teilnehmer*innen eine Förderung für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren im Rahmen eines Maßnahmebeitrags. Dieser wird in Höhe von 40 Prozent als Zuschuss geleistet. Die übrigen 60 Prozent werden durch ein Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau finanziert, welches nach Abschluss der Weiterbildung zurückgezahlt werden muss. Für den Fall des erfolgreichen Abschlusses der Weiterbildung werden gegen Vorlage des Prüfungszeugnisses 40 Prozent des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen. Den übrigen Teil des Darlehens müssen die Teilnehmer*innen folglich aus eigenen Mitteln bestreiten.

Um den erfolgreichen Abschluss der Teilnehmer*innen zu honorieren und deren finanzielle Belastungen zu verringern, aber auch um weiterhin gut ausgebildetes Fachpersonal für die Kinderbetreuung in der Freien Hansestadt Bremen zu gewinnen sowie eine fachlich qualifizierte Kinderbetreuung zu gewährleisten, zahlt die Senatorin für Kinder und Bildung

den Teilnehmer*innen eine Abschlussprämie, mit der die Rückzahlung des restlichen Darlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erleichtert wird.

Um diese Zielsetzung abzusichern, ist es erforderlich, dass die/der Teilnehmer*in einen Vertrag mit der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung, abschließt. Mit diesem Vertrag wird die Verpflichtung eingegangen, nach Gewährung der Abschlussprämie für mindestens zwei Jahre bei einem anerkannten Träger der Kindertagesbetreuung bzw. der Ganztagsbetreuung für Schulkinder in der Stadtgemeinde Bremen tätig zu sein.

Der Senat hat sich am 21.05.2019 mit der Umsetzung der Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Abschlussprämie bei erfolgreich abgeschlossener berufsbegleitender Weiterbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und der dazugehörigen Vereinbarungen befasst und den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 13.05.2019 der als Anlage beigefügten Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Abschlussprämie bei erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher mit Inkrafttreten zum 01.08.2019 zu.
2. Der Senat stimmt der aufgezeigten Finanzierung der Maßnahme aus dem Gute-Kita-Gesetz zu.

B. Lösung / Sachstand

Es wird die in der Anlage beigefügte Senatsvorlage zur Umsetzung der Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Abschlussprämie bei erfolgreich abgeschlossener berufsbegleitender Weiterbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher zur Kenntnis vorgelegt.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Zu den finanziellen Auswirkungen zur Umsetzung der Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Abschlussprämie bei erfolgreich abgeschlossener berufsbegleitender Weiterbildung zur Erzieherin / zum Erzieher wird auf Abschnitt C *Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung der Senatsvorlage* verwiesen.

D. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die anliegende Senatsvorlage zur Umsetzung der Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Abschlussprämie bei erfolgreich abgeschlossener berufsbegleitender Weiterbildung zur Erzieherin / zum Erzieher an der privaten Fachschule für Sozialpädagogik zur Kenntnis.

In Vertretung

Frank Pietzok

Staatsrat

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.05.2019

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Abschlussprämie bei erfolgreich abgeschlossener berufsbegleitender Weiterbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher an der privaten Fachschule für Sozialpädagogik

A. Problem

Der Senat hat am 16.04.2019 die Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) beschlossen. Darunter fällt auch die Weiterentwicklung von Strategien zur Fachkräftesicherung, wonach unter anderem angestrebt wird, Ausbildungsplätze durch die Einführung von Stipendien, Abschlussprämien und Ausbildungsvergütungen attraktiver zu machen. Zur Umsetzung dieser Attraktivierung sollen Abschlussprämien bei erfolgreich abgeschlossener berufsbegleitender Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an der privaten Fachschule für Sozialpädagogik gezahlt werden können.

Im Rahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher am Paritätischen Bildungswerk Landesverband Bremen – Private Fachschule für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege ist die/der Teilnehmer*in verpflichtet, ein Teilnahmeentgelt in Höhe von rund 11.300 € zu zahlen, welches in monatlichen Raten zu begleichen ist. Um einen Teil dieser Ausbildungskosten zu decken, können Teilnehmer*innen Fördermittel nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) beantragen, die um ein rückzahlungspflichtiges Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ergänzt werden.

Nach erfolgreichem schulischem Abschluss können derzeit 40% des gewährten Darlehens erlassen werden. Auf jeden Fall verbleibt aber ein Betrag von mindestens rund 4.000€ bei den jeweiligen Weiterbildungsschüler(inne)n.

B. Lösung / Sachstand

Um weiterhin gut ausgebildetes Fachpersonal für die Kindertagesbetreuung in der Freien Hansestadt Bremen zu gewinnen und zu binden, zahlt die Senatorin für Kinder und Bildung den Teilnehmer*innen eine Abschlussprämie.

Damit soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, die Weiterbildung zu absolvieren, sowie ein erfolgreicher Abschluss honoriert und Fachkräfte über einen Bindungsvertrag in der Stadtgemeinde Bremen gehalten werden. Die Abschlussprämie führt in Verbindung mit dem Aufstiegs-Bafög und der Möglichkeit, die Darlehens-Rückzahlung teilweise zu erlassen, zu einer nahezu vollständigen Kompensation der Kosten für das Teilnahmeentgelt.

Mit dieser Maßnahme soll der Fachkräfteknappheit insbesondere im Bereich der Kindertagesbetreuung entgegengewirkt werden. Die Planungen sind Teil der Vereinbarung mit dem Bund zur Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetzes“. Die Umsetzung soll aus „Gute-Kita-Mitteln“, hier der für die Stadtgemeinde Bremen vorgesehene Anteil zur Umsetzung der Ziele im „Handlungsfeld 3 – Fachkräftegewinnung“, finanziert werden.

Eine entsprechende Richtlinie soll zum 01.08.2019 in Kraft treten und zunächst bis zum 31.12.2022 gelten. Sie soll für Teilnehmer*innen gewährt werden, die zum Schuljahr 2019/20 ihre Weiterbildung aufnehmen und am Ende des Schuljahres 2021/22 ihre staatliche Anerkennung erlangen. Da die Mittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ zunächst nur bis 2022 zur Verfügung stehen, kann die Förderung zurzeit nur für einen Weiterbildungsjahrgang finanziert werden.

Die Gewährung der Abschlussprämie soll als freiwillige kommunale Leistung (Billigkeitsleistung) der Stadtgemeinde Bremen an den Abschluss eines Bindungsvertrages geknüpft werden, mit dem sich die Absolvent*innen verpflichten, unmittelbar nach der staatlichen Anerkennung als Erzieher*in mindestens zwei Jahre bei einem Träger der Kindertagesbetreuung bzw. der Ganztagsbetreuung für Schulkinder in der Stadtgemeinde Bremen tätig zu sein.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Mit der Finanzierung von zwei Klassenverbänden mit je 25 Schüler*innen des Jahrganges 2019/2020 beim Paritätischen Bildungswerk, die ihre berufsbegleitende Weiterbildung voraussichtlich zum Schuljahr 2021/22 erfolgreich beenden, sind Mehrkosten von insgesamt 200.000 € in 2022 verbunden.

Die Abschlussprämie wird für das Erreichen eines Weiterbildungsabschlusses zur Erzieherin/ zum Erzieher im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)

vergeben. Begünstigte sind Absolvent*innen der berufsbegleitenden Erzieher*innen-Weiterbildung, die einen Weiterbildungsabschluss im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) am Paritätischen Bildungswerk erfolgreich erworben haben.

Der Senat hat am 16.04.2019 im Rahmen der Vorlage „Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz)“, eine Vorabdotierung und die Verwendung der Mittel u.a. zur Weiterentwicklung von Strategien zur Fachkräftesicherung beschlossen. Diese Mittel stehen somit zur Finanzierung der Maßnahme zur Verfügung:

Beträge in Mio. €	2019	2020	2021	2022
vom Bund für Handlungsfeld 3 (Fachkräftegewinnung) (gem. Senat vom 16.04.2019 „Umsetzung Gute-KiTa-Gesetz“)	-	1,02	4,006	6,453
Kosten Abschlussprämie für den Ausbildungsjahrgang 2019/20 (Stadtgemeinde Bremen)	-	-	-	0,200
vom Bund noch zur Verfügung für Handlungsfeld 3 (Fachkräftegewinnung)	-	1,02	4,006	6,253

Zur Absicherung der Finanzierung ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung mit einer Abdeckung in 2022 i.H.v. 200.000 € erforderlich. Die Erteilung erfolgt im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 4 des Haushaltsgesetzes (Stadtgemeinde Bremen) durch die Senatorin für Finanzen.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer Prämie, der Abschluss von Bindungsverträgen und die Prüfung von Rückzahlungsverpflichtungen stellt eine neue Aufgabe im Bereich der Fachkräftesicherung da, die zu einem zusätzlichen Bearbeitungsaufwand führt. Die Senatorin für Kinder und Bildung wird bis zum Beginn der Antragsfrist ein entsprechendes Organisationskonzept erarbeiten und umsetzen.

Frauen profitieren von der Maßnahme in besonderer Weise, da sie im Erzieher*innen-Beruf nach wie vor überrepräsentiert sind. Mit der Gewährung der Abschlussprämie werden die berufsbegleitenden Bildungsanstrengungen und insbesondere die Belastungen durch den hohen finanziellen Aufwand der Absolventinnen und Absolventen honoriert.

D. Beteiligung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

E. Beschlussvorschlag

1. Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 13.05.2019 der als Anlage beigefügten Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Abschlussprämie bei erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher mit Inkrafttreten zum 01.08.2019 zu.
2. Der Senat stimmt der aufgezeigten Finanzierung der Maßnahme aus dem Gute-Kita-Gesetz zu.

Anlagen:

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Abschlussprämie bei erfolgreich abgeschlossener berufsbegleitender Weiterbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher an der privaten Fachschule für Sozialpädagogik (Richtlinie die Senatorin für Kinder und Bildung Abschlussprämie)



Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Abschlussprämie bei erfolgreich abgeschlossener berufsbegleitender Weiterbildung zur Erzieherin / zum Erzieher an der privaten Fachschule für Sozialpädagogik

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Aufstiegsfortbildungen gelten als das zentrale Instrument, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in nichtakademischen Berufsfeldern die notwendigen theoretischen und fachpraktischen Kenntnisse zu vermitteln, um beruflich voranzukommen und in ihren Berufen künftig auch Fach- und Leitungspositionen einnehmen zu können.

Die Möglichkeit, diese Positionen in Einrichtungen der sozialpädagogischen Handlungsfelder mit gut qualifizierten Fachkräften besetzen zu können sowie eine fachlich qualifizierte Kinderbetreuung zu gewährleisten, gehört zu den zentralen Anliegen der Senatorin für Kinder und Bildung. Zudem misst die Senatorin für Kinder- und Bildung der Fachkräftegewinnung einen hohen Stellenwert bei und sorgt damit für attraktive Rahmenbedingungen und ein hohes Qualifikationsniveau in Bremer Kinder- und Jugendeinrichtungen und leistet so einen Beitrag zur Standort-Attraktivität.

Um zukünftig Fachkräfte zur Absolvierung einer Weiterbildung zu motivieren, soll die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildung zur Erzieherin/zum Erzieher am Paritätischen Bildungswerk Landesverband Bremen – Private Fachschule für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege durch die Gewährung der Abschlussprämie attraktiver gemacht werden. Mit der Abschlussprämie wird ein gezielter Anreiz geschaffen, sich berufsbegleitend zur Erzieherin / zum Erzieher weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken.

Die Abschlussprämie gewährt eine finanzielle Anerkennung für den erfolgreichen Abschluss zur „Staatlich anerkannten Erzieherin/ zum Staatlich anerkannten Erzieher“ im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) im Rahmen des o.g. Bildungsganges.

Die Gewährung der Abschlussprämie als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Abschlussprämie wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch

gewährt. Die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Abschlussprämie

Die Abschlussprämie wird für das Erreichen eines Abschlusses zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher als Ergebnis einer berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildung an einer privaten Fachschule vergeben.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Abschlussprämie

Begünstigte sind Absolventinnen und Absolventen, die an einer privaten Fachschule einen Abschluss im Rahmen einer berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildung zur Erzieherin / zum Erzieher erfolgreich erworben haben und denen im Anschluss die staatliche Anerkennung verliehen wurde.

4. Voraussetzungen

4.1 Die Abschlussprämie wird Absolventinnen und Absolventen mit einem Abschluss einer berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildung zur Erzieherin / zum Erzieher des Paritätischen Bildungswerk Landesverband Bremen – Private Fachschule für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege gewährt, die mit der Weiterbildung im Jahr 2019 begonnen und spätestens im Jahr 2022 mit der staatlichen Anerkennung abgeschlossen haben.

4.2 Hauptwohnsitz oder Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens sechs Monaten im Land Bremen liegen (Nachweis durch erweiterte Meldebescheinigung oder Beschäftigungsnachweis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über das Bestehen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses).

4.3 Der/die Absolvent/-in verpflichtet sich unmittelbar im Anschluss an die staatliche Anerkennung für mindestens zwei Jahre bei einem Träger der Kindertagesbetreuung bzw. der Ganztagsbetreuung von Schulkindern in der Stadtgemeinde Bremen tätig zu sein.

4.4 Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach insgesamt bestandenem Abschluss einer im Sinne des AFBG förderfähigen Aufstiegsfortbildung (Datum des Abschlusszeugnisses) gestellt werden (Ausschlussfrist).

4.5 Die Abschlussprämie wird nur einmal pro Person gewährt.

4.6 Die Gewährung einer Abschlussprämie ist nicht möglich, sofern der Antragsteller oder die Antragstellerin für denselben Abschluss bereits anderweitige Prämien erhalten hat.

5. Art und Umfang, Höhe der Abschlussprämie

Die Abschlussprämie beträgt 4.000 EUR.

Die Auszahlung erfolgt auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragsformular angegebene Konto.

6. Rückzahlungsverpflichtung

Die Begünstigten verpflichten sich zur Rückzahlung der gewährten Abschlussprämie innerhalb einer Frist von 6 Monaten, sofern sie vor Ablauf von zwei Jahre Ihre Tätigkeit als staatlich anerkannter Erzieher / anerkannte Erzieherin bei einem Träger der Kindertagesbetreuung bzw. der Ganztagsbetreuung von Schulkindern in der Stadtgemeinde Bremen aufgeben. Sie verpflichten sich, entsprechende Änderungen Ihres Arbeitsverhältnisses gegenüber der Senatorin für Kinder und Bildung anzuzeigen sowie auf Nachfrage die entsprechenden Beschäftigungsverhältnisse innerhalb der zwei Jahre nachzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

Zuständig für Beratung, Antragsannahme und Bewilligung der Abschlussprämie ist die Senatorin für Kinder und Bildung, Rembertiring 8-12, 28195 Bremen. Diese kann einen Dritten mit der Durchführung des Antragsverfahrens beauftragen.

Die Antragstellung und die Einreichung der erforderlichen Nachweise (über den Hauptwohnsitz oder den Beschäftigungsort, Prüfungszeugnis, Arbeitsvertrag) erfolgen bei der Senatorin für Kinder und Bildung bzw. bei einem beauftragten Dritten.

Die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. der beauftragte Dritte teilt den Begünstigten die Gewährung der Abschlussprämie mit, zahlt diese aus und veranlasst gegebenenfalls Rückzahlungsverpflichtungen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2023 außer Kraft.